

Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg
Abteilung für Familiensachen

Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg, Abt. 160, 10959 Berlin

Herrn
Peter Thiel
Beratungspraxis Wollankstraße
Wollankstraße 133
13187 Berlin

10963 Berlin, Hallesches Ufer 62
Fernruf (Vermittlung): (030) 90175 - 0, Intern: (9175-0)
Apparatnummer: siehe (☎)
Telefax: (030) 90175 - 711
Postbank Berlin, Konto der Kosteneinzugsstelle der
Justiz (KEJ), IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,
BIC: PBNKDEFF
Zusatz bei Verwendungszweck:
TKF 160 F 18764/16

Fahrverbindungen:
U-Bhf. Möckernbrücke (U1, U7)
S-Bhf. Anhalter Bahnhof (S1, S25)
Bus M29, M41
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:
Sprechzeiten:
Mo bis Fr: 9.00 bis 13.00 Uhr

Hinweis:
Im Gerichtsgebäude werden Einlasskontrollen durchgeführt. Dies kann ggf. zu Wartezeiten führen. Rechtsanwälte und Behördenvertreter werden gebeten, den Anwalts- bzw. Dienstausweis bereit zu halten.

Erstellt am: 27.12.2016

Geschäftszeichen
160 F 18764/16

Ihr Zeichen
Herr [REDACTED]

Bearbeiter
Herr [REDACTED]

Tel.
90175 [REDACTED]

Fax
[REDACTED]

Datum
27.12.2016

Sehr geehrter Herr Thiel,

in der Familiensache betreffend das Kind

[REDACTED]

hat das Amtsgericht [REDACTED] Ihren Vergütungsantrag vom 19.12.2016 hierher zuständigkeithalber abgegeben. Das Verfahren wird hier unter dem obigen Geschäftszeichen geführt. Ausgehend von der Annahme, dass sich Ihr Antrag gegen die Landeskasse richtet, bitte ich vorab um Mitteilung, ob der Minderjährige mittellos ist, § 1835 Abs.4 BGB. Falls nein, richtet sich der Vergütungsanspruch nicht gegen die Landeskasse, sondern es müsste dann ein Antrag von Ihnen auf Freigabe eines bezifferten Antrag aus dem Mündelvermögen gestellt werden.

Sollte der Minderjährige mittellos sein, richtet sich Ihr Vergütungsanspruch gegen die Landeskasse. In jedem Fall können aber erst Zeiten ab dem 18.10.2016 anerkannt werden, da vorher kein Vergütungsanspruch existiert.

Im Falle der Mittellosigkeit eines Mündels gilt bei berufsmäßigen Vormündern das Vormünder- und Betreuer-Vergütungsgesetz (VBVG). Nach § 3 VBVG beträgt der Stundenhöchstsatz 33,50 EUR, falls Sie Akademiker sein sollten, im übrigen eine der beiden geringeren Stufen. Ich bitte um entsprechende Nachweise bezüglich Ihrer beruflichen Qualifikation und um einen korrigierten Vergütungsantrag.

Mit freundlichen Grüßen



[REDACTED]
Rechtspfleger